

Schatzregal verfassungsgemäß BVerfG Beschluß vom 18. 5. 1988 2 BvR 579/84, BVerfGE 78, 205

Die Länder können bestimmen, daß kulturhistorisch oder wissenschaftlich bedeutsame Funde, die herrenlos sind oder deren Eigentümer nicht ermittelt werden kann, mit ihrer Entdeckung in das Eigentum der öffentlichen Hand fallen. Ein solches Schatzregal im Dienste des Denkmalschutzes verstößt weder gegen Art. 14 GG noch gegen andere verfassungsrechtliche Bestimmungen.

Zum Sachverhalt

Der Entdecker eines Schatzes, der im Hinblick auf § 23 DSchG BW wegen Unterschlagung verurteilt worden war, legte gegen die strafrechtliche Entscheidung Verfassungsbeschwerde ein. Das BVerfG wies die Verfassungsbeschwerde zurück.

Aus den Gründen

§ 1 des baden-württembergischen Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 25. Mai 1971 (GBl. S. 209) begründet für das Land und für die Gemeinden die Aufgabe, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen (§ 1 DSchG). Kulturdenkmale sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht (§ 2 Abs. 1 DSchG). § 23 DSchG regelt das Eigentum an Funden beweglicher Kulturdenkmale. Die Vorschrift lautet:

Schatzregal

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

Für den sogenannten Schatzfund trifft das Bürgerliche Gesetzbuch in § 984 folgende Bestimmung:

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) sieht in Art. 73 vor:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien.

Zur Reichweite der Vorbehalte für das Landesrecht bestimmte Art. 3 EGBGB [jetzt Art. 1 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142)]:

Soweit in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.

...

B I. Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ist im Blick auf Art. 2 Abs. 1 GG auch im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde zu prüfen [vgl. BVerfGE 10, 89 (99 f.); st. Rspr.]; sie ist hier gegeben. Es kann dahinstehen, ob § 23 DSchG einem Bereich der Gesetzgebung angehört, der der ausschließlichen Landeszuständigkeit (Art. 70 Abs. 1 GG) zuzuordnen ist, oder ob die Bestimmung als eine die Begründung von Eigentum regelnde Vorschrift zum bürgerlichen Recht gehört, für das dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 74 Nr. 1 GG). Auch im letzteren Falle hätte das Land die Vorschrift erlassen können, weil der Bund insoweit von einem etwa gegebenen Gesetzgebungsrecht nicht abschließend Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG).

1. Durch die Vorbehaltssnorm des Art. 73 EGBGB ist den Ländern die Kompetenz belassen worden, in Ansehung der Regalien vom Bürgerlichen Gesetzbuch abweichende Regelungen zu treffen. Die in Art. 73 EGBGB verwendete Formulierung, die landesrechtlichen Vorschriften über die Regalien blieben „unberührt“, bedeutet nach Art. 1 Abs. 2 EGBGB (früher Art. 3 EGBGB) nicht nur, daß bestehende bürgerlichrechtliche Vorschriften der Länder in Kraft blieben, sondern auch, daß solche Vorschriften neu erlassen werden dürfen [vgl. BVerfGE 11, 192 (200); 65, 359 (375)].

Die den Ländern danach verbliebene Kompetenz gilt jedenfalls für den Bereich, der nach dem Herkommen dem traditionellen Regalbegriff zuzuordnen ist. Ob die Landeskompetenz auch besteht, wenn völlig neuartige, bisher unbekannte Regalien begründet werden, bedarf hier keiner Entscheidung, weil § 23 DSchG nicht über das hergebrachte Schatzregal hinausgreift. § 23 DSchG bestimmt, daß das Eigentum an Kulturdenkmälern mit ihrer Entdeckung dem Land zustehen soll, wenn die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen vorliegen. Gegenstand der Regelung ist die Begründung eines Schatzregals; dies folgt aus der gesetzlichen Überschrift und dem Inhalt der Vorschrift. Das schon im Mittelalter allgemein anerkannte Schatzregal bedeute, daß alle Schätze, die tiefer lagen, als ein Pflug geht, dem König zustehen

sollten [vgl. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. II (1966), S. 145 unter Bezug auf Sachsenspiegel, Landrecht I 35 § 1]. Es wurde zwar in den meisten Teilen des Reiches vom römischen Schatzrecht (vgl. Instit. II 1, 39) verdrängt, erhielt sich jedoch in einigen Gegenden Deutschlands [vgl. Pappenheim, Jherings Jahrb. Bd. 45 (1903), S. 141 (151 ff.); ders., Gutachten für den 27. Deutschen Juristentag (1904), Bd. II S. 1 (12)]. Dort überdauerte es zunächst das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (vgl. Hartmann in: Soergel, BGB, 11. Aufl., Art. 73 EGBGB Rdnr. 32), wurde später jedoch von neueren landesrechtlichen Vorschriften abgelöst. § 23 DSchG knüpft an dieses hergebrachte Rechtsinstitut an, zu dessen Inhalt von jeher der Erwerb des Eigentums durch den berechtigten Hoheitsträger gehörte. Die Auffassung des Beschwerdeführers, wonach Regalien lediglich Nutzungsrechte, aber kein Eigentum begründen könnten, trifft also nach der geschichtlichen Entwicklung und Ausprägung der Regalien nicht zu.

2. Die Begründung eines Schatzregals aus Gründen des Denkmalschutzes, also unter Inanspruchnahme einer Gesetzgebungskompetenz des Landes, ist unter der Geltung des Grundgesetzes nicht ausgeschlossen. Sie ist durch die staatsrechtliche Entwicklung nicht überholt [vgl. BVerfGE 45, 297 (341 f.)]. Davon könnte allenfalls die Rede sein, wenn einem solchen Regal allein oder vornehmlich ein erwerbswirtschaftlicher Zweck zugrundeläge. Das Schatzregal des § 23 DSchG dient indessen dem Denkmalschutz und damit einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt; das damit verbundene staatliche Vorbehaltsrecht knüpft gerade nicht an den Geldwert des Fundes, sondern an seinen hervorragenden wissenschaftlichen Wert an.

II. Das in § 23 angeordnete Schatzregal verstößt auch nicht gegen Grundrechte oder andere Vorschriften des Grundgesetzes. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen Art. 14 GG vor.

1. § 23 DSchG entzieht weder dem Finder der Sache noch dem Eigentümer des bergenden Gegenstandes Sacheigentum. Die Vorschrift erfaßt ausdrücklich nur bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, daß ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist.

Die in § 984 BGB für den Finder der Sache vorgesehene Möglichkeit des Eigentumserwerbs wird von Art. 14 Abs. 1 GG nicht geschützt. Diese Bestimmung gewährleistet nur Rechtspositionen, die einem Rechtssubjekt bereits zustehen [vgl. BVerfGE 28, 119 (142); st. Rspr.]. Dem Schatzsucher vermittelt § 984 BGB lediglich eine von vielerlei Zufällen abhängige Erwerbchance, die nicht dem grundrechtlich gewährleisteten Bereich des Eigentums zugeordnet werden kann [vgl. Dörge, Das Recht der Denkmalpflege in Baden–Württemberg (1971), § 23 Rdnr. 8].

Entsprechendes gilt für den Eigentümer der Sache, die das Kulturdenkmal birgt [Dörge, a.a.O.; a. A. Asal, Badische Fundberichte, Sonderheft 7 (1964), S. 14 ff. (18)]. Die hergebrachte Eigentumsordnung des bürgerlichen Rechts räumt dem Eigentümer kein

dingliches Recht auf den Erwerb verborgener Schätze ein [vgl. KG, OLGRspr. 6 (1903), S. 265 f.]. Bis zur Hebung des Schatzes besteht lediglich eine - durch diesen Umstand - bedingte Erwerbsmöglichkeit (vgl. KG, a.a.O.).

2. § 23 DSchG legt hinreichend bestimmt fest, unter welchen Voraussetzungen das Land Eigentum an Kulturdenkmälern erwirbt. An die Verletzung des so erlangten Eigentums können strafrechtliche Folgen geknüpft werden. (Wird ausgeführt.)

Anmerkung von Eberlk in EzD